



**Seminarveranstaltung VSVI Hessen e.V.  
Mittwoch, 20.02.2013, Stadthalle Friedberg (Hessen)**

**Bedrohung aus der Vergangenheit – Der Umgang mit Kampfmitteln im Zuge  
von Bauarbeiten – bauvertrags-, arbeits-, verwaltungs- und strafrechtliche  
Probleme und deren Lösung**

---

***Prof. Dr. jur. Klaus Englert***

Vorstand des Instituts für Baurecht der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und  
Honorarprofessor für Baurecht an der Fakultät Bauingenieure der HDU Deggendorf, Fachanwalt für Bau-  
und Architektenrecht

***Rechtsanwalt Dipl.-Jur. (univ.) Florian Englert***

Lehrbeauftragter für Bau-, Straf- und Umweltrecht an der Fakultät für Bauingenieure der HDU  
Deggendorf

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG:</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE LÖSUNGEN</b>	<b>3</b>
2.1	MAßGEBLICHE BESTIMMUNGEN	3
2.1.1	<i>Vertragliche Regelungen (neben dem Bauvertrag selbst)</i>	3
2.1.2	<i>Gesetzliche Regelungen</i>	5
2.1.3	<i>Unfallverhütungsvorschriften</i>	6
2.1.4	<i>Sicherheitsregeln</i>	6
2.2	ENTSCHEIDUNGEN VON GERICHTEN UND VERGABE-NACHPRÜFUNGSSTELLEN	6
<b>3</b>	<b>AUTOBAHNBAU: KOSTEN DER KAMPFMITTELSONDIERUNG TRÄGT DER TRÄGER DER STRAßENBAULAST (= BAUHERR)</b>	<b>6</b>
3.1	KOSTEN DER KAMPFMITTELSUCHE TRÄGT DER EIGENTÜMER!	7
3.2	AUSSCHLUSS DER MÄNGELHAFTUNG: BETREIBER EINES FLUGHAFENS MUSS ALTE KAMPFMITTEL AUF EIGENE KOSTEN BESEITIGEN	9
3.3	FLIEGERBOMBE AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK: – WIE STEHT ES UM DIE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE EINES NACHBARN?	9
<b>4</b>	<b>STRAFRECHTLICHE PROBLEMATIK</b>	<b>10</b>
4.1	EINFÜHRUNG	10
4.2	IHRE RECHTE!	11
4.2.1	<i>Rechte des Beschuldigten</i>	11
4.2.2	<i>Rechte des Zeugen</i>	12
4.3	BASICS: STRAFRECHT	12
4.3.1	<i>Vorsatz</i>	12
4.3.2	<i>Fahrlässigkeit</i>	13
4.3.3	<i>Leichtfertigkeit</i>	13
4.3.4	<i>Abgrenzung Bedingter Vorsatz – Bewusste Fahrlässigkeit</i>	14
4.4	TATBESTÄNDE IM EINZELNEN	14
4.4.1	<i>Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, § 308 StGB</i>	14
4.4.1.1	Gesetzestext	14
4.4.1.2	Besonderheiten	15
4.4.2	<i>Baugefährdung, § 319 StGB</i>	15
4.4.2.1	Gesetzestext	15
4.4.2.2	Besonderheiten	15
4.5	PRÄVENTION	16
4.6	FAZIT	16

## 1 Einführung:

In der täglichen Baupraxis treten im Zusammenhang mit Kampfmittelräumarbeiten zahlreiche immer wiederkehrender tatsächlicher und rechtlicher Probleme auf, die nur zum Teil vermeidbar sind.

Beispielsweise nehmen Kommunen unkalkulierbare Risiken in Kauf. Gelegentlich einigen sich die zuständigen Behörden mit den jeweiligen Bauherren bei Verdachtsflächen auf eine sogenannte Bauaushubüberwachung, die gegenüber einer Sondierung deutlich günstiger ausfällt. In der Fachwelt wird diese Vorgehensweise aber sehr kritisch gesehen. Nach belastbaren Schätzungen liegen bundesweit noch rund 90000 Tonnen an Blindgängern im Erdreich. Gefährlich sind z.B. Bomben mit Säure-Langzeitzünder, da diese mit der Zeit korrodieren und dabei dann Selbstzündungen auslösen können. So sollte anhand der Luftbildauswertung eine erste Einschätzung stattfinden, ob in dem betroffenen „Baugebiet“ ein Bombardement stattgefunden hat, so dass dann über die Art und Weise der weiteren Untersuchungen nachgedacht werden kann. In Verdachtsbereichen sollte die Fläche von qualifizierten Fachunternehmen oder dem Kampfmittelbergungsdienst des jeweiligen Bundeslandes untersucht werden. Dies wird allerdings immer wieder aus Kostengründen nicht oder nicht hinreichend vorgenommen. Zwar werden die Kosten einer Bomben-Bergung vom jeweiligen Land getragen, doch die Sondierungskosten muss im Regelfall der Bauherr selbst tragen.

Kommt es hingegen zu einem „Problemfall“, so ist dies häufig mit Verletzten, wenn nicht gar Toten, verbunden. Hinzu treten meist hoher Sachschaden und nicht zuletzt der Anfall vielfältiger Kosten, beginnend bei der Bezahlung der Räumdienste, Evakuierungskosten, Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsdienste bis zu den Stillständen auf der betroffenen Baustelle.

## 2 Rechtliche Lösungen

Die Zahl möglicher Sachverhalte, die einer rechtlichen Lösung bedürfen, verbietet eine Einzelkasuistik. Nachfolgend werden aber „Hilfen zur Problemerkennntnis und –bewältigung“ gegeben werden. Das Auffinden der im jeweils konkreten Fall relevanten Regelungen – gleich ob im Gesetz, in der VOB oder in sonstigen Regelwerken enthalten – verlangt Spürsinn und Ausdauer zugleich.

### 2.1 Maßgebliche Bestimmungen

Bei Kampfmittelräumarbeiten müssen eine Vielzahl von Regelungen beachtet werden.

#### 2.1.1 Vertragliche Regelungen (neben dem Bauvertrag selbst)

##### §§ 631 ff. BGB: Werkvertrag

Kampfmittelräumarbeiten sind in gewissem Umfang auch als Bauleistungen iSd. § 1 VOB/A zu sehen. Sie unterfallen den Bestimmungen des Werkvertragsrechts, da es naturgemäß dem „Besteller“ auch auf den werkvertraglichen Erfolg ankommt. Diese einschlägigen Regelungen (§ 631 – 651 BGB) können modifiziert werden durch die Vereinbarung<sup>1</sup> der

##### **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C.**

In diesem Fall gelten allgemein die

##### **ATV DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art.**

---

<sup>1</sup> Verpflichtend für öffentliche Auftraggeber gem. § 8 Abs.3 VOB/A;

Im Rahmen dieser allgemeinen ATV ist nachfolgende Regelung im Zusammenhang mit Kampfmittelarbeiten besonders bemerkenswert:

*Abschnitt 0.1.17: Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle, Ergebnisse von Erkundungs- oder Beräumungsmaßnahmen;*

Danach sind vermutete Kampfmittel im Rahmen einer DIN-gerechten Ausschreibung ausdrücklich anzugeben. Die Bieter können sich dann im Rahmen der Angebotslegung hierüber Gedanken machen, wie die nähere Erkundung, sofern eine solche noch nicht erfolgt sein sollte, genau aussehen soll und wie weiterhin mit etwaigen Behinderungen zu rechnen sein kann im Zuge der Ausführungen der betroffenen Bauarbeiten.

Unmittelbar und speziell gilt nun seit der Ausgabe 2012 die

### **ATV DIN 18323 Kampfmittlräumungsarbeiten.**

Nachfolgend wird auszugsweise die gegenwärtige Fassung zitiert:

*Abschnitt 0.1.2: Standortverhältnisse hinsichtlich der Historie der militärischen oder zivilen Vornutzung, bekannter Belastungen durch Kampfmittel sowie bisheriger Kampfmittlräumungen und deren Ergebnisse, z.B. Kampfmittelinventar, Fundaufkommen, Lage von Fundstellen und Verdachtsobjekten, bekannte Vergrabungen.*

*Abschnitt 0.1.12: Bauseitige Schutzeinrichtungen hinsichtlich möglicher Wirkungen der Kampfmittel, z.B. Erdwälle zum Schutz vor eventuellen Havariedetonationen.*

*Abschnitt 0.2.1: Vorgaben zum Sondierverfahren sowie gegebenenfalls zum Spurabstand und zum Geräteeinsatz. Suchtiefe bei Bohrloch-, Boden- und Sedimentsondierungen.*

*Abschnitt 0.2.5: Vorgaben der zuständigen Stelle und von dieser geforderte Dokumentationen. Anforderungen an die Nachweise für die Kampfmittelfreiheit.*

*Abschnitt 1.1: Die ATV DIN 18323 „Kampfmittlräumungsarbeiten“ gilt für das Sondieren und Bergen von Kampfmitteln sowie für vorbereitende Arbeiten, wie z.B. Rodungs-, Abbruch- und Rückbauarbeiten, bei denen eine Gefährdung durch Kampfmittel bestehen kann. Sie gilt auch für das Abtragen von mit Kampfmitteln belasteten Böden, für den Transport dieses Aushubs zu den Bearbeitungsflächen oder Separationsanlagen auf der Baustelle. Kampfmittel im Sinne der ATV DIN 18323 sind zur Kriegsführung bestimmte Stoffe, Munition und Waffen sowie Munitions- und Waffenteile, die Explosiv- oder Brandstoffe enthalten oder enthalten können.*

*Abschnitt 1.2: Die ATV DIN 18323 „Kampfmittlräumungsarbeiten“ gilt nicht für Kampfmittel mit chemischen oder biologischen Kampfstoffen oder radioaktiven Bestandteilen.<sup>2</sup>*

*Abschnitt 3.1.7: Sind Kampfmittel nicht transportfähig oder werden Kampfmittel mit chemischen oder biologischen Kampfstoffen oder mit radioaktiven Bestandteilen angetroffen, ist dies der zuständigen Stelle und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Fundstelle ist umgehend abzusperren und zu bewachen. Diese Leistungen und Leistungen für die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.9).*

*Abschnitt 3.2.2.1: Die in Abhängigkeit von den gefundenen oder vermuteten Kampfmitteln und der durch sie möglichen Gefährdung bei Explosionen gemeinsam mit der zuständigen Stelle festgelegten Absperrungen, Schutzeinrichtungen sowie*

---

<sup>2</sup> Der Anwendungsbereich der neuen Norm differenziert also grundsätzlich zwischen dem Sondieren und Bergen sowie dazu gehörige vorbereitende Arbeiten für „konventionelle“ Kampfmittel einerseits, und derartigen Arbeiten mit ABC-Kampfmitteln andererseits. Letztgenannte fallen nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm. Hier sind, nachvollziehbar, komplexe Regelungssysteme zur Anwendung zu bringen, die im Rahmen der ATV keinen Platz finden können.

Schutz- und Sicherheitsabstände sind von der verantwortlichen Person zu kontrollieren.

Abschnitt 3.2.2.2: Ein Geräteinsatz ist nur bei bekannter Tiefenlage großkalibriger Kampfmittel zum Abtrag überlagernder Schichten zulässig. Fahrer- und Bedienungsplätze von Baugeräten müssen dabei mit entsprechender Sicherheitsverglasung und mit verstärkten Stahlplatten im Fußbereich ausgerüstet sein.

Abschnitt 3.12.1: Behindern oder verhindern Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung, kann in Ausnahmefällen eine baubegleitende Kampfmittelsondierung im Zuge von Erd- oder Rückbauarbeiten unter Beachtung besonderer Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

Abschnitt 3.12.7: Die baubegleitenden Sondierungen erfolgen durch mindestens je ein Räumpaar pro Arbeitsstelle und gezielten Einsatz von aktiven und passiven Sonden zur schichtweisen Freigabe von Aushubvolumina oder zur Freigabe von Einzelabschnitten bei zusätzlicher visueller Überprüfung durch eine verantwortliche Person.

Abschnitt 3.12.8: Sofern Kampfmittel gefunden werden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und notwendige Sicherungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer durchgeführt werden. Dem Auftraggeber und der zuständigen Stelle sind die Funde unverzüglich mitzuteilen. Die weiteren Maßnahmen sind mit dem Auftraggeber und der zuständigen Stelle abzustimmen. Leistungen für die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).

Abschnitt 3.15.3: Untersuchte und geräumte Flächen müssen zur Auswertung, Gefährdungsabschätzung, Beweissicherung bei der Gefahrenbeseitigung und der Vorbereitung zukünftiger Maßnahmen sowie gegebenenfalls für die Abrechnung in einem georeferenzierten Lageplan oder in entsprechenden Parzellenplänen eindeutig lokalisierbar und mit Datum markiert sein.

Die Lage von Verdachts- und Belastungspunkten sowie geräumte Stellen müssen dabei lagegetreu eingezeichnet sein. Zusätzlich sind die geborgenen Kampfmittel detailliert beschrieben sowie lage- und parzellenbezogen in Kampfmittelfundlisten zu erfassen.

Abschnitt 3.15.5: Die im Ergebnis der Maßnahme erreichte Kampfmittelfreiheit, gegebenenfalls das Erreichen des mit dem Auftraggeber vereinbarten Räumzieles, ist rechtsverbindlich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber und der zuständigen Stelle zu erklären. Dabei sind der zuständigen Stelle die vereinbarten Dokumentationen zuzuleiten.

## **2.1.2 Gesetzliche Regelungen**

Nachfolgend sind die wichtigsten Gesetze aufgelistet, die im Zusammenhang mit Wasserhaltungsarbeiten – auch – zu beachten sind:

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Sprenggesetz (SprengG)

Kriegswaffengesetz (KrWaffG)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – (Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9.GPSGV)

### **2.1.3 Unfallverhütungsvorschriften**

UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3)

UVV „Lärm“ (BGV B3)

UVV „Explosivstoffe – Allgemeine Vorschrift“ (BGV B5)

UVV „Sprengarbeiten“ (BGV C24)

UVV „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ (BGV D23)

UVV „Treibladungspulver“ (BGV D38)

UVV „Feste einheitliche Sprengstoffe“ (BGV D39)

UVV „Sprengöle und Nitratsprengstoffe“ (BGV D40)

UVV „Zündstoffe“ (BGV D41)

UVV „Pulverzündschnüre und Sprengschnüre“ (BGV D42)

UVV „Munition“ (BGV D44)

### **2.1.4 Sicherheitsregeln**

BG-Regel „Explosionsschutz“ (BGR 105)

BG-Regel „Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff“ (BGR 114)

BG-Regel „Pyrotechnik“ (BGR 211)

BG-Information „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ (BGI 833)

BG-Regel „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ (TRGS 524)

## **2.2 Entscheidungen von Gerichten und Vergabe-Nachprüfungsstellen**

Kampfmittelräumungsarbeiten haben bislang Gerichte selten beschäftigt. In Stichworten werden nachstehend die entsprechenden Problemkreise angeführt. Soweit allgemein gültige Rechtssätze in den Entscheidungen enthalten sind, werden diese ausführlicher dargelegt.

## **3 Autobahnbau: Kosten der Kampfmittelsondierung trägt der Träger der Straßenbaulast (= Bauherr)**

Nicht die für die Kampfmittel zuständige Gefahrenbehörde trägt die Kosten der Sondierung von Kampfmitteln, sondern der jeweils zuständige Straßenbaulastträger.

Dies hatte das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen in seinem Urteil vom 09.10.2008 entschieden<sup>3</sup>.

### **3.1 Kosten der Kampfmittelsuche trägt der Eigentümer!**

Ähnlich wie die vorstehende Entscheidung verhielt es sich auch in dem Fall, welcher dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Entscheidung vorlag. In jenem wollte eine GmbH ein Grundstück bebauen. Die Verwaltungsbehörde wies die GmbH auf die Notwendigkeit von Untersuchungen hin. Diese veranlasste die GmbH und wollte später den Kostenaufwand von knapp 100.000 Euro erstattet erhalten. Dies wurde ihr im Verwaltungsgerichtsweg versagt und stellt ein klassisches Problem dar, vor welchem ein Grundstückseigentümer – leider – immer wieder steht. Er wird als sogenannter „Zustandsstörer“ in Anspruch genommen und muss etwas gegen die Kampfmittel unternehmen. Die Sondierung wird regelmäßig nicht von der öffentlichen Hand erstattet. Der Eigentümer kann sich dann allenfalls an den Verkäufer des Grundstücks richten, wird da aber auch regelmäßig wenig bis keinen Erfolg haben.<sup>4</sup>

*„Im vorliegenden Fall kann dahinstehen, ob eine Behörde entsprechend diesem rechtlichen Ansatz tatsächlich generell befugt ist, bei Bestehen eines von einem Grundstück ausgehenden Gefahrenverdachts den Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder den Eigentümer mittels hoheitlicher Anordnung zu Aufklärungsmaßnahmen heranzuziehen. Jedenfalls hier hätte die Klägerin aufgrund der Besonderheiten des Falles zur Durchführung der Sondierungsbohrungen verpflichtet werden können. Die von ihrem Betriebsgrundstück ausgehende Gefahr der Explosion von Kampfmitteln aktualisierte sich in einem die Notwendigkeit der Gefahrenforschung begründenden Ausmaß nämlich erst durch die von der Klägerin beabsichtigte Errichtung der Betriebshalle mittels Bohrpfahlgründung. Losgelöst von der konkreten Baumaßnahme bestand kein Anlaß für Sondierungsbohrungen. Für die Frage, ob die Klägerin zur Durchführung der Sondierungsbohrungen hoheitlich hätte verpflichtet werden können, sind daher die §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 56 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV NW S. 218) maßgebend. Wie sich aus diesen Vorschriften ergibt, ist der Bauherr - hier die Klägerin - dafür verantwortlich, daß bei der Errichtung baulicher Anlagen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere (u.a.) Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von dem Betriebsgrundstück ... der Beklagten ging nach Auffassung der Kammer ein konkreter Gefahrenverdacht aus. Die Auswertung der Luftbilder des Grundstücks durch den Kampfmittelräumdienst ergab eine Sachlage, die bei verständiger Würdigung Tatsachen umfaßte, die sowohl für als auch gegen das Vorhandensein von Bombenblindgängern im Erdreich sprachen und es daher im Hinblick auf die besonders gravierenden Folgen etwaiger Explosionen für Leben und Gesundheit notwendig machte, geeignete Maßnahmen zur weiteren Aufklärung zu ergreifen. Zwar hatte die Luftbildauswertung keinen konkreten Verdacht auf Bombenblindgänger ergeben. Gleichwohl war es aber nach Einschätzung des Kampfmittelräumdienstes aus Sicherheitsgründen erforderlich, zusätzliche Maßnahmen durchzuführen, nämlich das Baugelände mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Die Kammer hat keinen Anlaß, diese*

<sup>3</sup> OVG Niedersachsen, Ur. v. 09.10.2008, AZ: 12 LC 386/06.

<sup>4</sup> VG Düsseldorf, Ur. v. 09.06.1999, Az.: 18 K 5731/97, IBR 2000, 138 = BauR 2000, 777.

sachverständige Bewertung der Gefahrenlage durchgreifend in Zweifel zu ziehen.

Bestand somit ein Gefahrenverdacht, zu dessen Aufklärung die Klägerin hoheitlich hätte in Anspruch genommen werden können, scheidet ein Entschädigungsanspruch analog § 39 Abs. 1 Buchst. a) OBG gleichwohl aus. Es erscheint bereits äußerst zweifelhaft, ob tatsächlich die Beklagte eine diesbezügliche Anordnung gegenüber der Klägerin erlassen hat. Jedenfalls ist ein Entschädigungsanspruch der Klägerin gemäß § 41 OBG verjährt.

Ein Entschädigungsanspruch analog § 39 Abs. 1 Buchst. a) OBG setzt eine behördliche Inanspruchnahme voraus. Wer ohne konkrete behördliche Anordnung aus freien Stücken zur Gefahrenforschung tätig wird, kann daher selbst dann keine Entschädigung verlangen, wenn materiellrechtlich eine Pflicht zur Gefahrenforschung bestand. Hier spricht vieles dafür, daß die Klägerin die Sondierungsbohrungen nicht aufgrund einer Anordnung der Beklagten Den ließ. Den Verwaltungsvorgängen lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß die Klägerin schriftlich oder mündlich seitens der Beklagten zur Durchführung der Sondierungsbohrungen verpflichtet worden wäre. Weder das Schreiben des 11. Juli 1991, das sich nicht auf das Grundstück der Klägerin bezieht, sondern nur allgemeine Verhaltensmaßregeln enthält, noch das Ergebnis der Luftbildauswertung enthaltende Schreiben des Kampfmittelräumdienstes vom 16. März 1993 lassen sich aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Empfängers als bindende Weisung seitens der Beklagten verstehen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß die Beklagte sich die Einschätzung des Kampfmittelräumdienstes, es seien noch Sondierungsbohrungen erforderlich, in der Weise zu eigen gemacht hätte, daß sie die Durchführung dieser Maßnahmen als eigene behördliche Anordnung der Klägerin aufgab. Auf das Gegenteil deutet vielmehr hin, daß der Architekt der Klägerin unter dem 23. September 1994 ausführte, die Sondierungen seien von ihm und der Klägerin in Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst festgelegt worden. Mit Schreiben vom 2. April 1996 trugen die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vor, Mitarbeiter des Ordnungsamtes hätten bei der Besprechung am 15. März 1993 die Kopie des Schreibens den ... als Verhaltensempfehlung ausgehändigt und im übrigen auf Weisungen des Räumdienstes verwiesen; eine förmliche Ordnungsverfügung der Beklagten liege nicht vor. Auf Seite 16 der Klagebegründung vom 10. Juli 1997 heißt es, die Beklagte habe nichts unternommen, um das Grundstück nach Bomben abzusuchen, sondern nur Empfehlungen zur Bombensuche gegeben. Weiter führte die Klägerin durch ihre Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 4. März 1998 aus, der Architekt habe um Informationen gebeten, ob bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu beachten seien; daraufhin seien Mitarbeiter des Ordnungsamtes erschienen und hätten konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, und zwar unter Hinweis auf übergebene Unterlagen des Kampfmittelräumdienstes; dies sei für sie faktisch dasselbe gewesen wie der Erlaß einer Ordnungsverfügung. Rechtlich ist es jedoch gerade nicht dasselbe, ob die Behörde einen Vorschlag macht oder eine Ordnungsverfügung erläßt. Der bloße Vorschlag, bestimmte Maßnahmen durchzuführen, entbehrt der rechtlichen Verbindlichkeit, wie sie einer Ordnungsverfügung zukommt. Soweit die Klägerin andererseits mehrfach betonte, sie sei aufgrund behördlicher Weisung tätig geworden, dürfte dieses Vorbringen auf ihrer - unzutreffenden - Prämisse beruhen, eine Empfehlung der Behörde sei für sie in gleicher Weise verbindlich wie eine behördliche Anordnung.“

### 3.2 Ausschluss der Mängelhaftung: Betreiber eines Flughafens muss alte Kampfmittel auf eigene Kosten beseitigen

Das Kammergericht hatte diesen mietrechtlichen Fall zu entscheiden, in dem ein vollständiger Ausschluss der Mängelhaftung für anfängliche Sachmängel enthalten war. Das KG war der Ansicht, dass der Ausschluss nicht AGB-widrig sei und des Weiteren auch keine unangemessene Benachteiligung des Mieters bedeute. Dementsprechend musste der Betreiber den Aufwand von rund 2,7 Mio. Euro selbst aufbringen<sup>5</sup>.

### 3.3 Fliegerbombe auf dem Nachbargrundstück: – Wie steht es um die Schadensersatzansprüche eines Nachbarn?

Durch eine Fliegerbombe auf dem Nachbargrundstück wurde u.a. ein PKW durch herumfliegende Trümmer beschädigt. Die Kosten der Reparatur begehrte der Eigentümer von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks, auf dessen Grundstück sich die detonierende Bombe befunden hatte. Amtsgericht und Landgericht Berlin<sup>6</sup> wiesen die Klage ab bzw. die Berufung zurück:

*„Die an sich statthafte Berufung des Klägers (§§ 511, 511 a ZPO) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 516, 518, 519 ZPO) und damit zulässig. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.*

*Die Berufung war zurückzuweisen, weil dem Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.974,-- DM gegen die Beklagten zusteht. Ein derartiger Anspruch kann sich überhaupt nur aus § 823 Absatz 1 BGB ergeben, die Voraussetzungen liegen hier jedoch ersichtlich nicht vor. Durch die Explosion der Fliegerbombe, die sich im Erdreich eines benachbarten Grundstücks befand, ist zwar das Fahrzeug und damit das Eigentum des Klägers beschädigt worden, jedoch ist dies nicht aufgrund eines zurechenbaren Verhaltens seitens der Beklagten geschehen.*

*Zurechenbares Verhalten im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB ist zwar nicht nur positives Tun, sondern auch pflichtwidriges Unterlassen, welches hier in Gestalt der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten der Beklagten allerdings nicht vorlag. Unabhängig davon, inwieweit sich der Beklagte zu 1) durch die Übertragung der Arbeiten an die Beklagte zu 2) einer direkten Verkehrssicherungspflicht entledigt haben könnte, ist vorliegend überhaupt keine Verkehrssicherungspflichtverletzung gegeben. Allgemein gilt nämlich, daß derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, nur die Vorkehrungen treffen muß, die erforderlich und zumutbar sind, um die Gefahren nicht wirksam werden zu lassen, wie bereits das Amtsgericht in seinen zutreffenden Gründen ausgeführt hat.*

*Der Umfang und die Intensität von Verkehrssicherungspflichten hängen darüber hinaus ab von den Umständen des Gefahrenbereichs, von der Verkehrs- und Ortsüblichkeit, von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Verkehrssicherung sowie von sonstigen Umständen, die auf den legitimen Erwartungshorizont und das berechnete Vertrauen der Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der*

<sup>5</sup> KG, Urt. v. 14.05.1999, AZ: 8 U 106/08; IMR 2009, 310 = DÖV 2009, 828.

<sup>6</sup> LG Berlin, Urt. v. 08.02.1996 – 51 S 403/95, veröffentlicht bei IBR-online.de.

*Gewährleistung ihrer Sicherheit einwirken (Münchener Kommentar - Mertens, BGB, 2. Auflage, § 823 Rdnr. 190). Hier lag unstreitig die gezündete Fliegerbombe in einem schon bebauten Grund, so daß die Gefahr des Zündens durch diesen Umstand nicht ersichtlich war. Darüber hinaus hat der Kläger nichts auf den Vortrag der Beklagten erwidert, daß es inzwischen auf dem betreffenden Grund ortsüblicherweise nicht mehr zu generellen Untersuchungen auf Fliegerbomben kommt, wobei eine gezielte Untersuchung eines bebauten Grundstückes in tatsächlicher Hinsicht schwierig werden dürfte. Auch gibt es keine baurechtliche Vorschrift, daß Tiefbauarbeiten erst nach Untersuchung des Bodens auf Bomben vorgenommen werden dürfen.*

*Der Kläger überspannt seinen Erwartungshorizont als Verkehrsteilnehmer, wenn er seine Klagebegründung auf einen übersteigerten Umfang von Verkehrssicherungspflichten für die Beklagten stützt. Insofern ist der vorliegende Fall vergleichbar mit der Verpflichtung von Tiefbauunternehmern, sich im Hinblick auf Versorgungsleitungen zu vergewissern, wobei der Umfang der Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Grundstücken höher angesehen wird (Palandt-Thomas, 55. Auflage, § 823 Rdnr. 77). Für Tiefbauarbeiten auf privaten Grundstücken gilt die Vergewisserungspflicht nur, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein solcher Leitungen bestehen. Es ist daher nicht von der weiten Ausdehnung der Verkehrssicherungspflichten auszugehen, wie sie der Kläger meint, sondern objektiv von einem weniger weit gezogenen Umfang der Verkehrssicherungspflicht.*

*Mithin kommt auch kein Schadensersatzanspruch aus § 831 BGB in Betracht, da bereits keine unerlaubte Handlung vorliegt.“*

Kann jedoch einem Baubeteiligten, z.B. dem Auftraggeber, dem Baugrundgutachter, Architekten, Ingenieur oder Bauunternehmer, aber auch dem eingeschalteten Mitarbeiter des Kampfmittelräumdienstes, Fahrlässigkeit (= das Außerachtlassen der im Verkehr üblichen Sorgfalt) im Umgang mit einer möglichen Kampfmittel-„Kontamination“ vorgeworfen werden, weil die maßgeblichen Regelungen nicht beachtet worden sind, dann greift die normale Haftung für Körper- und Sachschäden nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB iVm verschiedenen Schutzgesetzen ein. Insoweit kann die Frage von Bedeutung werden, ob durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung derartige Schäden abgedeckt wurden.

## **4 Strafrechtliche Problematik**

### **4.1 Einführung**

Im Strafrecht ist das Thema „Kampfmittel“ derzeit noch nicht bei den Gerichten angekommen. Dies mag daran liegen, dass sich hier besonders die Schwierigkeiten des Wirtschaftsstrafrechts manifestieren: Die Auswahl des Täters bereitet ebenso Schwierigkeiten wie auch die Einordnung der entsprechenden Tatbestände. Unter dem Gesichtspunkt der sehr hohen Strafandrohungen (z.B. Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, § 308 StGB: nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe) ist hier eine sorgsame und rechtsgenügende Aufklärung durch das Tatgericht zwingend vorzunehmen, was jedoch auch unter Berücksichtigung des Zweifelsgrundsatzes (*in dubio pro reo*) nicht ohne großen Aufwand und nicht ohne langwieriges Verfahren zu bewerkstelligen ist.

In der Praxis ist derzeit noch kein Urteil eines Land- oder Oberlandesgerichtes hierzu bekannt. Ein weiterer Grund mag in der geringen Medienpräsenz der Thematik

liegen. Hier bekommt man zwar Berichte über Bombenfunde und deren Detonation zu lesen<sup>7</sup>, jedoch verbleibt das öffentliche Interesse sehr schnell. Auch um die in Schwabing/München zur Explosion gebrachte Fliegerbombe ist es wenige Monate nach dem Zwischenfall sehr still geworden.

Jedoch können sich die Zeiten und auch das mediale Interesse sehr schnell ändern: Man nehme an, es kommen bei einer Detonation eine Vielzahl von Menschen zu Tode: Hier würden die Rufe nach den Verantwortlichen laut werden lassen. Als Beispiel ist hier der Fall „Eissporthalle Bad Reichenhall“<sup>8</sup> zu nennen. In der Vergangenheit ist es öfters zu Gebäudeeinstürzen gekommen, jedoch zumeist ohne größere Personenschäden und mediale Beachtung.

Das Wort „Unglücksfall“, also ein plötzlich eintretendes Ereignis, welches eine erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt<sup>9</sup>, scheint zumeist aus dem Sprachgebrauch der Strafverfolgungsbehörden getilgt zu sein: Eine Zuweisung der Verantwortung muss in jedem Falle möglich sein, irgendjemand muss also dafür geradestehen. Dieses Bestreben treibt gerade durch die fehlende Unternehmensstrafbarkeit in Deutschland merkwürdige Blüten, finden sich doch zumeist Personen auf der Anklagebank, welche eigentlich das zugrunde liegende Bauprojekt nur am Rande kennen und auch – geschuldet ihrer Position – nicht weiter in der Intensität verfolgen und steuern können. Ein „Unglücksfall“ in Bezug auf die originären Tatbestände des Wirtschaftsstrafrecht mag mit Sicherheit befremdlich wirken, da hier immer menschliches Tun im Vordergrund steht und auch nur selten Individualrechtsgüter betroffen sind, jedoch ist auch hier die Reaktion auf ein plötzlich eintretendes Ereignis, welches eine erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt, eher als Unglücksfolge und nicht unbedingt als eine von Vorsatz getragene Handlung zu sehen. Tritt irgendwann also das oben genannte Szenario ein, so wird die Suche nach dem Verantwortlichen losgehen und wohl mit dem Bauleiter, Ingenieur, Überwacher oder Geschäftsführer enden.

Ein „Unglücksfall“ anderer Art ist es für diesen dann, wenn er sich am Schluss einem Ermittlungsverfahren ausgesetzt findet und schließlich auf der Anklagebank Platz nehmen muss.

## **4.2 IHRE Rechte!**

### **4.2.1 Rechte des Beschuldigten**

Den Strafverfolgungsbehörden sind natürlich die geständigen Beschuldigten am liebsten, machen sie wenig Arbeit und können schnell dem Richter zur Aburteilung vorgeführt werden. In der Tat ist manchmal das Geständnis ein Weg zu einem milden Urteil. Jedoch nur bei einem absolut klaren Sachverhalt und nur bei einem Geständnis gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht! Dieser „klare Sachverhalt“ ist im Baustrafrecht jedoch äußerst selten!

Hier ist das Geständnis (ohne anwaltliche Beratung) kontraproduktiv: Die Komplexität der Tatbestände machen es den Ermittlern schwer den Sachverhalt einer Norm zu subsumieren. Dies wiederum führt dazu, dass eine Anklage wegen des falschen

---

<sup>7</sup> Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/blindgaenger-auf-autobahn-a-die-vermeidbare-tragoedie-1.888201>; <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/explodierter-blindgaenger-staatsanwaltschaft-ermittelt-wegen-verdachts-der-fahrlaessiger-toetung-a-698282.html>.

<sup>8</sup> BGH Urteil vom 12. Januar 2010 – 1 StR 272/09. [http://de.wikipedia.org/wiki/Eislaufhalle\\_Bad\\_Reichenhall](http://de.wikipedia.org/wiki/Eislaufhalle_Bad_Reichenhall)

<sup>9</sup> Vgl. Fischer, StGB, § 323c, Rn. 3.

Delikt erhoben wird oder aber – im schlimmsten Fall – eine Verurteilung wegen einer straflosen Tat droht!

Daher ist es gerade für den Praktiker wichtig, den alten Satz: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“ zu beherzigen: Da es sich bei dem Schweigerecht des Beschuldigten um ein garantiertes Recht handelt (§ 136 StPO), kann und darf ein Schweigen nicht zum Nachteil gewertet werden!

Häufig wird von der Polizei vorgebracht, dass eine Kooperation „strafmildernd“ sei. Dies ist jedoch falsch. Die Auswirkungen, die ein solches frühes Geständnis für das Strafmaß hat, ist marginal, denn es ist immer noch das Gericht, welches im Rahmen der Hauptverhandlung das Urteil aus den Ergebnissen und Eindrücken der mündlichen Hauptverhandlung zu fällen hat. Das Risiko eines frühen Geständnisses ist demgegenüber bedeutend höher: Was einmal gesagt worden ist, das ist nicht mehr weg zu bekommen. Der Widerruf eines Geständnisses ist hierbei sehr schwer, prägt das Geständnis doch die richterliche Wahrnehmung enorm.

☞ Aussagen nur nach Rücksprache mit dem Verteidiger!

Ein weiteres Recht stellt die Konsultation eines Verteidigers in **jeder** Lage des Verfahrens dar. Dies bedeutet, dass es einem Beschuldigten immer gestattet sein muss, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und diesen zu Vernehmungen heranzuholen. In der Praxis wird durch die Polizei immer wieder versucht, den Beschuldigten doch zu einer Aussage zu bewegen, bevor der Verteidiger eintrifft. Hier sollte man jedoch standhaft sein: Über das Wetter, die Bundesliga, Musik,...: Alles Themen, die man ohne Verteidiger mit den Ermittlungsbeamten besprechen kann, nichts jedoch, was irgendwie zur Sache gehört!

☞ Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber die Daten der RA- Kanzlei geben!

#### 4.2.2 Rechte des Zeugen

Der Zeuge ist nicht so umfassend geschützt wie der Beschuldigte, jedoch gilt auch für ihn: Ein Erscheinen bei der Polizei ist stets freiwillig! Erst eine Ladung zur staatsanwaltschaftlichen oder (ermittlungs)richterlichen Vernehmung ist bindend.

Mit der Polizei sollte stets vereinbart werden, dass Zeugenaussagen nur schriftlich erfolgen werden, keinesfalls mündlich!

Der Zeuge hat ebenso das Recht auf einen Zeugenbeistand, welcher ihm zur Wahrung seiner Rechte zur Seite steht. Ein solcher Zeugenbeistand hat unter anderem die Aufgabe, einen Zeugen auf ein mögliches Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht aufmerksam zu machen. Gerade letzteres Recht gem. § 55 StPO ist im Bereich des Baustrafrechts sehr wichtig, da es nicht schwer ist, durch eine „ungeschickte“ Aussage selbst als Beschuldigte geführt zu werden.

#### 4.3 Basics: Strafrecht

Die sich gerade im Hinblick auf Kampfmittel ergebenden strafrechtlichen Schwierigkeiten und Fallen lassen sich nur dann erkennen, wenn man einige wichtige Grundlagen des Strafrechts näher beleuchtet:

##### 4.3.1 Vorsatz

Der Vorsatz, also das *Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung* lässt sich in drei Stufen unterteilen:

### **Dolus Directus 1. Grades:**

Hier kommt es dem Täter genau auf die Herbeiführung des Taterfolges an.

### **Dolus Directus 2. Grades:**

Hier ist die Herbeiführung des Taterfolges nicht unbedingt das Hauptziel des Täters, jedoch nimmt er es durchaus in Kauf, dass sich der Tatbestand verwirklicht.

Beispiel:

T plant sein Kreuzfahrtschiff zu versenken um die Versicherung zu kassieren. Hierbei kommt es ihm nur auf die Versicherungssumme an (§ 265 StGB). Da bei der Tat jedoch auch Menschen durch die Explosion des Schiffes mit in die Tiefe gerissen wurden, hat er sich auch noch wegen Mordes (§ 211 StGB) zu verantworten. Auf die Tötung kam es ihm somit nicht an, er akzeptierte aber, dass so mancher Passagier ertrinken werde.

### **Dolus Eventualis= Bedingter Vorsatz:**

Hier hält der Täter den Eintritt des Erfolges durchaus für möglich und nimmt ihn auch billigend in Kauf.

Beispiel:

T möchte nunmehr im Gefängnis seine Rangordnung verbessern und beschließt daher, den „alten“ Bandenchef B einen Denkmalszettel zu erteilen, bei dem dieser aber nicht verletzt werden sollte. Beim Essen mischt T dem B schließlich etwas LSD in dessen Getränk. B trinkt das Gemisch sodann und verstirbt an der Droge. Hier hatte T nicht vor, den B zu töten, jedoch hat er, indem er eine allgemein bekannte gefährliche Droge verwendete, den Erfolg auch billigend in Kauf genommen. Somit wäre er hier wieder wegen Mordes zu verurteilen.

### **4.3.2 Fahrlässigkeit**

Fahrlässigkeit wird definiert als:

Ungewollte Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch eine pflichtwidrige Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
--

Dies bedeutet schlicht und ergreifend, dass eine Strafbarkeit immer dann gegeben ist, wenn bei sorgfältiger Beachtung der Pflichten nichts passiert wäre.

Die Problematik im Baustrafrecht ist, den Strafverfolgungsbehörden das „pflichtgemäße“ Verhalten auf der Baustelle nahezubringen.

Weiter gelten natürlich auch die sonstigen, allgemeinen Grundsätze, wie etwa, dass der Erfolg nicht auch durch pflichtgemäßes Verhalten eingetreten wäre (sog. *Pflichtwidrigkeitszusammenhang*).

Die **Bewusste Fahrlässigkeit** ist hierbei eine Steigerung der normalen Fahrlässigkeit:

*Ein Täter handelt bewusst fahrlässig, wenn er es für möglich hält, dass er den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, er jedoch pflichtwidrig auf dessen Nichterfüllung vertraut.*

### **4.3.3 Leichtfertigkeit**

Zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit hat der Gesetzgeber in manchen Delikten, wie z.B. der Geldwäsche (§ 261 StGB) und dem Subventionsbetrug (§ 264 StGB) die Begehungsform der „*Leichtfertigkeit*“ eingeführt. Auch bei dem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB) hat der Gesetzgeber in Abs. 3 die Leichtfertigkeit als Mindestmaß für die Verhängung einer **lebenslangen** Freiheitsstrafe eingeführt,

wenn ein Mensch zu Tode kommt. Die Leichtfertigkeit soll als besonders hohes Maß an Fahrlässigkeit als „Lückenbüßer“ zwischen Dolus Eventualis und Bew. Fahrlässigkeit dienen und genau diese Delikte, welche eigentlich schon wegen ihres Typus heraus nicht fahrlässig zu begehen sind, pönalisieren. Ganz nebenbei spart sich das Gericht natürlich die Prüfung des Vorsatzes im Urteil und damit viel Aufklärungsarbeit. Die Gefahren liegen hier auf der Hand, denn die *innere Seite* der Tat können nur durch die Einlassung des Beschuldigten *richtig* herausgearbeitet werden.

#### **4.3.4 Abgrenzung Bedingter Vorsatz – Bewusste Fahrlässigkeit**

Die subjektive Komponente einer Tat ist, insbesondere bei den im Baustrafrecht einschlägigen Delikten, nicht so ohne Weiteres nachzuweisen:

Neben dem Vorsatz gibt es immer noch die Fahrlässigkeit. Diese Art der Begehung ist jedoch nur dann strafbar, wenn dies auch gesetzlich normiert ist (§ 15 StGB). Die dünne Grenze zwischen der extremsten Fahrlässigkeit (=bewusste Fahrlässigkeit) und dem bedingtem Vorsatz (*dolus eventualis*) kann mit einer einzigen unbedachten Äußerung überschritten werden! Der Unterschied wird durch die sog. *Frank'sche Formel* deutlich:

Dolus Eventualis: „Na wenn schon!“

Bewusste Fahrlässigkeit: „Wird schon gutgehen!“

Hier ist natürlich am Ende wieder einmal der Strafrichter gefragt, welcher in den Urteilsgründen genau festzustellen hat, welche Einstellung der Angeklagte bei Begehung der Tat denn tatsächlich hatte. Dies ist nicht einfach, wenn der Angeklagte nicht schon in einer polizeilichen/staatsanwaltlichen Vernehmung die Weichen gestellt hat, wie etwa durch eine Aussage, die genau in die Richtung des Dolus Eventualis zielt. Hier lauern besondere Gefahren, da plötzlich nicht mehr die fahrlässige Tötung (vor dem Amtsrichter), sondern der Totschlag (vor dem Schwurgericht) angeklagt wird!

#### **4.4 Tatbestände im Einzelnen**

Neben der Fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) und der Fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) kommen in Verbindung mit Kampfmitteln besonders zwei Delikte in Betracht:

##### **4.4.1 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, § 308 StGB**

###### **4.4.1.1 Gesetzestext**

###### **§ 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion**

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **4.4.1.2 Besonderheiten**

Das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion ist ein *gemeingefährliches* Delikt. Dies, weil eine Explosion in der Regel nicht kontrollierbar ist, und dadurch eine Vielzahl von Menschen in Gefahr gebracht werden können. Ähnlich wie Brandstiftungsdelikte ist es aufgrund seiner hohen Gefährlichkeit – abstrakt und konkret – mit einer hohen Strafe bedroht.

In Bezug auf Kampfmittel kann der Tatbestand verwirklicht sein, wenn bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass der Baugrund kontaminiert ist, und es aufgrund der Unterlassung der Exploration zu einer Explosion kommt. Die Grenzen zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung sind hier fließend: vorsätzliche Begehung (Bedingter Vorsatz) liegt somit vor, wenn man trotz dem Wissen von Blindgängern dennoch die Fortführung der Bauarbeiten anordnet. Wenn die Weisung vom Bauherren kommt, dann ist dies kein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund!

### **4.4.2 Bauefährdung, § 319 StGB**

#### **4.4.2.1 Gesetzestext**

##### **§ 319 Bauefährdung**

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **4.4.2.2 Besonderheiten**

Die Bauefährdung fristet ein Schattendasein, wird sie doch häufig durch andere Normen verdrängt: So z.B. durch Fahrlässige Tötung und Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB). Auch wird der Tatbestand durch das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion verdrängt<sup>10</sup>.

Bedeutung wird der Tatbestand bei nachträglichen Funden haben, denn wenn sich ein Blindgänger unter einem Gebäude befindet, so stellt dies eine ständige Gefahr für das Gebäude und die in diesem sich befindenden Menschen dar. Da jedoch eine Vielzahl von technischen Normen eine Exploration vorschreiben, wurde, wenn eine solche nicht erfolgt ist, gegen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik verstoßen, mithin also der Tatbestand erfüllt, auch wenn nicht passiert ist.

---

<sup>10</sup> Vgl. *Wieck-Noodt* in Münchener Kommentar zum StGB, § 319, Rn. 36.

#### 4.5 Prävention

Aufgrund der unklaren Rechtslage sollte man besondere Vorsicht walten lassen. Hierzu gehört in erster Linie die **Dokumentation** sämtlicher Belehrungen und Gespräche in Zusammenhang mit Kampfmitteln. Weiter sollte der Auftraggeber *immer* eine Exploration durchführen. Der Auftragnehmer hat dringend auf eine solche zu drängen. Kommt der Verdacht auf, dass der Baugrund kontaminiert sein könnte, so ist durch Bedenken- und Behinderungsanzeigen eine Überprüfung herbeizuführen, ein Weiterarbeiten wäre - auch wenn der AG darauf besteht - der erste Schritt hin zur Strafbarkeit. **Daher im Zweifel: Finger weg!**

#### 4.6 Fazit

Auch wenn momentan von Seiten des Strafrechts relative Ruhe herrscht, so liegen die Gefahren für Geschäftsführer, Bauleiter und Planer doch auf der Hand: Wird ein Täter benötigt, so ist er in eben jenem Kreis zu finden – mit fatalen und teils unvorhersehbaren Folgen für den Einzelnen: bis zur **lebenslangen** Freiheitsstrafe im Fall des § 309 III StGB!